

# **Satzung**

## **Der Interessengemeinschaft Alpen Menzelen-Ost**

### **§1**

#### **Name, Geschäftsjahr**

1. Die Angelgemeinschaft führt den Namen Interessengemeinschaft Alpen Menzelen - Ost
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck, Ziele und Aufgaben**

1. Wichtigstes Anliegen der IG ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Verbesserung und die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit. Dies gilt insbesondere für die Gewässer und die damit verbundenen Ökosysteme. Natur und Landschaft sollen so geschützt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig gesichert sind.

Die IG stellt sich dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die aktive Mitarbeit in Natur-, Umwelt-, Landschafts-, Gewässer-, Fischerei-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechen Behörden, Verbänden und Einrichtungen,
- b) die Übernahme der ihm durch Fischereigesetze und Verordnungen zuständiger Fischereibehörden in der Vertretung der Angelfischerei zugewiesenen Aufgaben,
- c) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung spezieller Artenschutzprogramme,
- d) die Erhaltung und Pflege sämtlicher in und am Wasser vorkommenden, heimischen Tier- und Pflanzenarten als Bestandteil eines intakten Ökosystems,

- e) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen im Lebensbereich Wasser,
- f) die Ausbreitung der tierschutz- und waidgerechten Angelfischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
2. Ihre vorbezeichneten Ziele verfolgt die IG ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der IG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der IG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Kosten, die ehrenamtlich tätigen Inhabern von IG Ämtern entstanden sind, werden erstattet.
3. Die IG ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise Rücklagen (Betriebsmittelrücklagen, Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6, 7 AO) zuzuführen, um die satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen, bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die jedoch in angemessener Zeit aufzulösen ist.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die IG hat ordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden
- a) Juristische Personen, die die Ziele der IG unterstützen.
- b) Angler-/Fischereivereine, deren Satzung der IG Satzung entspricht und die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt, und deren Geschäftsführung diesen Anforderungen genügt, und die diese Satzung anerkennen. Die Mitglieder dieser Vereine sind mittelbare IG Mitglieder.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme in die IG entscheidet die Versammlung. Die Aufnahme setzt voraus
  - a) einen an die Versammlung gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag,
  - b) Nachweis über Eintrag in das Vereinsregister
  - c) Verbandszugehörigkeit

Vereine und Genossenschaften haben ihrem Aufnahmeantrag ihre Satzung und das Gründungsprotokoll bei zu fügen.

2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

## **§5**

### **Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung**

1. Die IG verwirklicht ihre Ziele durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder sowie durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen.
2. Die zur Verwirklichung der Satzungszwecke notwendigen Mittel ergeben sich im Wesentlichen durch
  - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen
  - b) Zuwendungen (Geld- und/oder Sachzuwendungen), Spenden.
  - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Europäische Union, Bundesrepublik Deutschland, Land NRW, Landessportbund NRW e.V., Verband Deutscher Sportfischer e.V. etc.)
3. Die Mittel, die der IG zur Verfügung stehen bzw. ihr zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, soweit sie dem § 2 der Satzung entsprechen.

Sie haben das Recht, an Veranstaltungen der IG teilzunehmen, sowie Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung über die Aktivitäten der IG.

2. Mitglieder sind verpflichtet,

- a) nach Kräften an der Förderung der IG mitzuarbeiten,
- b) die Vorschriften der Satzung und die IG Ordnungen einzuhalten,
- c) den Frieden zu bewahren,
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die rechtskräftigen Entscheidungen zu beachten,
- e) die festgesetzten Beiträge für die IG im Voraus, bis zum 31.12. eines Jahres fristgerecht zu bezahlen,
- f) der IG alle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Vereine haben insbesondere ihre zur Erstellung der Beitragsrechnung erforderliche Mitgliederstärke durch Vorlage der Landessportbund Bestandserhebung bis zum festgesetzten Versammlungstermin zu melden,
- g) alles zu unterlassen, was die IG materiell oder ideell schädigt.

3. Bei der Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder nicht nur die gesetzlichen, verbands- und gegebenenfalls IG mäßigen Bestimmungen, sondern insbesondere auch die Grundsätze waidgerechten Verhaltens zu beachten.

Im Übrigen sind sie zu sportlichem Anstand, Fairness und Kameradschaft verpflichtet.

4. Die Mitgliedsvereine sind ferner verpflichtet, in allen Fällen in denen ihre eigenen Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen der IG schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen.

5. IG Ausweis ist die Fischereiberechtigung, die Mitglieder sind berechtigt, sich gegenseitig zu kontrollieren.

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus der IG, bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder einem gleichgestellten Tatbestand.
2. Der Austritt (Kündigung) ist spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem IG Vorstand zu erklären. Er wird am 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied das gröblich gegen die Satzung oder die auf ihr beruhenden Ordnungen der IG oder gegen deren Interessen verstoßen hat, kann - nachdem ihm rechtliches Gehör gewährt worden ist - durch Entscheidung der Mitgliederversammlung kostenpflichtig aus der IG ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den IG Frieden nachhaltig gestört hat,
  - b) den Organen der IG hinsichtlich der gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f) der Satzung zu erteilenden Auskünfte trotz Mahnung keine oder wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
4. Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit in Rückstand bleibt, ist ohne weiteres ausgeschlossen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.
  5. Gegen den Ausschluss gem. Abs.3 kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlich begründeten Ausschlussentscheidung Berufung beim Vorstand der IG eingelegt werden.
  6. Gegen den Ausschluss gem. Abs. 4 kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung die nicht mehr anfechtbare Entscheidung des IG Vorstandes beantragt werden.
  7. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Rechtsmittelfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
  8. Austritt und Ausschluss lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages oder der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der IG für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
  9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das IG Vermögen.

## §8

### Organe der IG

Organe der IG sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §9

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG. Sie fasst die für ihre Entwicklung und Verwaltung richtungweisenden Beschlüsse.
2. a) Sie (die Mitgliederversammlung) setzt sich wie folgt zusammen:
  - aus den von den Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 1 entsendeten Delegierten.
  - aus den Mitgliedern der IG Organe gem. § 8.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder festzustellen.

Das Stimmrecht für Mitglieder ruht, falls Beitragsrückstände bestehen, die nicht ausdrücklich gestundet sind.

Das Stimmrecht kann nur einheitlich durch einen vertretungsberechtigten Vertreter des Vereins ausgeübt werden.

Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts für ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

Das Stimmrecht für Mitgliedervereine darf nicht von einem (geborenen) Mitglied ausgeübt werden, sofern ein weiteres mittelbares Mitglied dieses Vereins der Mitgliederversammlung beiwohnt.

- c) Für juristische Personen gem. § 3 Ziff. 2, Buchstabe a) können neben dem Stimmberechtigten bis zu zwei mittelbare Mitglieder (ohne Stimmrecht) an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. a) Auf die Mitgliedervereine entfallen für jeweils 50 gem. § 6 Ziff. 2 Buchstabe f) bis 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres (§ 2 der „Finanzordnung“) gemeldete, mittelbare Mitglieder je 1 Stimme und für bis zu 50, d. h. auch für jede angefangene 50 mittelbarer Mitglieder ebenso eine Stimme. Auf alle anderen in § 3 Ziff. 2 aufgeführten Mitglieder sowie auf die Mitglieder der IG Organe entfällt jeweils 1 Stimme.
- b) Ist jemand gleichzeitig Mitglied in mehreren IG Organen, vereinigt er in seiner Person die entsprechende Stimmzahl.
4. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Jahres statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden.
6. Zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
7. Zugleich ist die Tagesordnung mitzuteilen.
8. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf diese Satzungsbestimmung ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.

9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der IG und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes, des Berichtes über die Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe für Mitglieder,
- f) Änderung der Satzung,
- g) die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisprotokolls über die Mitgliederversammlung, soweit diesem nicht abgeholfen worden ist.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das nicht als Wortprotokoll gestaltet ist, sondern lediglich den wesentlichen Gang der Verhandlungen, gestellte Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergibt.

Die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnete Niederschrift ist den Mitgliedern vor Ablauf von zwei Monaten zuzuleiten. Wird nicht binnen zwei Monaten nach Zugang gegen die Richtigkeit des Protokolls schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt, gilt es als genehmigt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt und verwaltet die IG entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der IG Ordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der IG, soweit sie nicht anderen IG-Organen zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer von der Mitgliederversammlung im Jahreshaushaltsplan festgesetzten Höhe.

3. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- drei-Gewässerwarten

4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Übrigen werden einzelne Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen, wenn dort Angelegenheiten ihres Fachbereichs zu behandeln sind.

5. Der Vorstand im Sinne Abs.3 und 4 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend ist.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.



7. Bei der Vertretung der IG gegenüber Banken oder dergleichen sowie zur Eingehung von Verpflichtungen mit finanzieller oder vermögenswirksamer Auswirkung bedarf es der Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind vom Schatzmeister oder (aus verwaltungstechnischen Gründen) einer vom Vorstand bestimmten Person und dem Vorsitzenden zu leisten. Im Verhinderungsfall ist auch der stellvertretende Vorsitzende zur Unterschrift berechtigt.
8. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.  
Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand tagt mindestens jährlich. Er muss tagen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsthemas verlangen.
10. Hinsichtlich der Protokollführung gilt § 9 Ziff. 10 entsprechend.
11. Der Vorsitzende leitet die IG-Arbeit entsprechend der Satzung, den IG-Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes  
Ihm obliegt insbesondere
  - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.
  - b) die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder.
  - c) die Erstattung des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
12. Die Gewässerwarte unterstützen die IG bei der Hege der Fischbestände.  
Ihnen obliegt bei Bedarf die Durchführung physikalischer, chemischer und biologischer Gewässeruntersuchungen und der Analyse ihrer Ergebnisse. Ferner sind sie für die Instandhaltung des IG-Materials zuständig.
13. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne der vorbezeichneten Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern zur Bearbeitung zugewiesen werden.
14. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.
15. Die Mitgliederversammlung prüft die Kasse der IG.
16. Scheidet ein Mitglied aus dem IG-Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bleibt das Gremium beschlussfähig. Es findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt. Der Vorstand ist befugt, ggf. bis zu diesem Termin, kommissarisch einen Ersatzmann zu berufen.

## **§11**

### **Disziplinarmaßnahmen**

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung sowie verbindlichen Beschlüssen der IG-Organen (Pflichtwidrigkeiten) kann gegen unmittelbare und mittelbare IG-Mitglieder sowie gegen Mitglieder der IG-Organen - unbeschadet des Ausschlusses gem. § 7 Abs. 3 der Satzung - erkannt werden auf
  - a) Erteilung einer Verwarnung,
  - b) Erteilung einer Rüge
  - c) Verhängung einer Geldbuße bis zu 500,00 €
  - d) zeitlichen Verlust der Mitgliedschaftsrechte,
  - e) Aberkennung von IG-Ämtern auf Zeit oder für dauernd,
  - f) Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens,
  - g) Veröffentlichung des erkennenden Teiles des Spruches von Buchstaben a) bis F) in einer im Einzelfall angemessenen Weise, insofern ein begründetes Interesse einer Partei festgestellt ist.
2. Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
3. Die Verurteilung gemäß Abs.1 löst eine Kostenpflicht aus.

## **§ 12**

### **Amtsverlust**

Mitglieder, die von IG-Organen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der IG oder der Vertretung der IG bei Behörden, Verwaltungen oder dergleichen oder in anderen fischereilichen, sportlichen oder ähnlichen Organisationen beauftragt oder auf einen Vorschlag von IG-Organen von den genannten Einrichtungen berufen oder gewählt worden sind, verlieren ihre Berechtigung, für die IG aufzutreten, wenn sie durch Austritt aus der IG oder durch Verlust ihres den o. a. Tätigkeiten zugrunde liegenden Amtes in der IG ihre Legitimation verloren haben.

## **§13**

### **Haftung der Amtsträger**

Die Haftung der im IG-Bereich ehrenamtlich tätigen Amtsträger ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§14**

### **Satzungsänderung oder Auflösung**

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden. Änderungen des IG-Zweckes bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Zur Änderung der IG-Organe genügt einfache Mehrheit.
2. a) Zur Auflösung der IG bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder im Sinne von § 3 Ziff. 1 a) einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die anstehende Auflösung hervorgehen muss.  
b) in Abänderung von § 9 Ziff. 5 und 6 kann mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Fall, dass die qualifizierte Mehrheit von 3/4 Mitglieder für den Auflösungsbeschluss nicht erreicht werden sollte, zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag zwei Stunden nach Beginn der Erstversammlung eingeladen werden, in welcher es für die Auflösungsentscheidung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bedarf.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der IG oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung - der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der IG oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der IG an die Jugend der Fischereiverbände das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke i. S. von § 2 der Satzung (insbesondere für die Angelfischerei) in seinem Gebiet zu verwenden hat.
5. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand, etwaige zur Genehmigung der Satzung formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsneufassung tritt mit Abstimmung der IG Versammlung in Kraft.

Die frühere Satzung der IG ist aufgehoben und gegenstandslos

**Datum:**                      **09.02.2020**

**Vereine:**

**Unterschriften:**

ASV Xanten 53 Menzelen e.V.

-----  
(Uwe Janßen)

ASV „Rotfeder“ Alpen e.V.

-----  
(Christian Kempkes)

SFV Borth e.V.

-----  
(Michael Janßen)